

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2017
hier: Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: A-008/2017

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, insofern nachstehender Inhalt nach rechtlicher Prüfung unbedenklich ist, eine Änderungssatzung zur Änderung des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark auszuarbeiten.

„§ 13 (Seniorenbeirat § 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein
- 2) 29 Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von drei Jahren durch Abstimmung in der Gemeindevertretung benannt.
- 5) Vorschläge sind von Parteien, Kirchen, Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Gewerkschaften, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten und Pensionärs- und Rentenschäften) an den Bürgermeister zu richten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde
- 7) Einer/m Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in allen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.
- 8) Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Arbeit.
- 9) Die innere Ordnung über das Verfahren im Seniorenbeirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

- 10) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.
- 11) Die Mitglieder des Seniorenbeirat erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung Ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen.“

Abstimmungsergebnis:

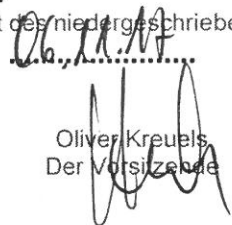
Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark

am: **24.10.2017**

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses:
Wustermark, den 24.10.2017


Oliver Kreuels
Der Vorsitzende